

15.05.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 981 vom 18. April 2018
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/2421

Zurückstellen von der Einschulung – merkwürdige Kommunikationsstrategie!

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

2006 hatte die damalige schwarz-gelben Koalition beschlossen, dass Kinder deutlich früher eingeschult werden sollen. Hierzu wurde dann in den kommenden Jahren der Stichtag des Einschulungsalters um jeweils ein Monat vorgezogen. 2010 hat Rot-Grün das weitere Vorziehen des Einschulungsalters gestoppt und damit auf die Kritik von Eltern, Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie Schulen und Kindertageseinrichtungen reagiert, die den grundsätzlichen immer früheren Beginn als falsch bewertet haben.

Unabhängig davon ermöglicht §35 Schulgesetz ein Zurückstellen von der Einschulung um ein Jahr, sofern erhebliche gesundheitliche Gründe vorliegen. In der praktischen Anwendung zeigte sich aber, dass die gesetzliche Bestimmung dahingehend ausgelegt wurde, dass das schulärztliche Gutachten des Amtsarztes diese erheblichen gesundheitlichen Bedenken bestätigen müsse. Das Votum der Kindertageseinrichtungen, selbst weitere fachärztliche Gutachten, die seitens der Eltern beigebracht wurden, kam nicht ausreichend zum Tragen. Schon gegen Ende der letzten Legislatur gab es eine fraktionsübergreifende, fachpolitische Einschätzung, dass es im Schuljahr 2017/18 zu modifizierten Regelungen kommen muss. Zu Beginn der neuen Legislatur gab es zudem eine Häufung von Petitionen, da auch durch den Koalitionsvertrag Änderungen angekündigt wurden, die Schulleitungen und Schulaufsicht aber noch keine Informationen hatten.

Das Schulministerium hat in der Folge in einem Runderlass vom 5. Oktober 2017 an die Bezirksregierungen klargelegt, dass das schulärztliche Gutachten eine, aber nicht die einzige Grundlage für die Schulleitung ist, die letztlich die Entscheidung über das Zurückstellen von der Einschulung trifft.

Datum des Originals: 15.05.2018/Ausgegeben: 18.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das Netzwerk gegen Früheinschulung NRW beklagt, dass nach wie vor von Seiten der Schulleitungen und Amtsärztinnen und Amtsärzten die Auffassung vertreten wird, dass das schulärztliche Gutachten allein entscheidend sei.

Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich und unverständlich, dass die zu begrüßende Klarstellung seitens des Ministeriums nicht transparenter und offener kommuniziert wird. Auf der Homepage des Ministeriums sind weder unter dem Menüpunkt „Für Eltern“ noch unter „Für Lehrkräfte“ Informationen zur Zurückstellung zu finden. Unter dem Punkt Rechtliches/Erlasse ist der Runderlass vom 5.10.2017 nicht aufgeführt. Lediglich unter dem Punkt „Das Ministerium“ findet sich versteckt unter dem Abschnitt Presse/Hintergrundberichte ein Hinweis auf den Erlass, der allerdings auch hier nicht eingestellt ist. Ein zweiter Hinweis findet sich nach intensiver Suche in der Grundschulrubrik, allerdings wieder ohne den gesamten Erlass darzustellen.

Die Bezirksregierungen, die Adressat des Runderlasses waren, geben diese Information auf ihren Webseiten auch nicht weiter. Bei den Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf und Detmold gibt es keinerlei Informationen. Bei der Homepage der Bezirksregierung Münster gibt es zwar einen umfangreichen Themenkatalog, allerdings fehlen die Stichworte Einschulung und Zurückstellung. Lediglich zur Schulpflicht gibt es eine Reihe von Informationen und Links zu den Erlassen. Bei der Bezirksregierung Arnberg finden Eltern einen Hinweis auf die Möglichkeit der Zurückstellung und den entsprechenden Paragraphen des Schulgesetzes. Allerdings fehlt jeglicher Hinweis auf den Erlass und auf die dort erfolgte Klarstellung hinsichtlich der Wertigkeit des schulärztlichen Gutachtens.

Interessierte Eltern und Schulleitungen werden also auf den offiziellen Kanälen der Landesregierung nur äußerst unzureichend informiert. Selbst dem Schulausschuss des Landes wurde der Erlass nicht zur Verfügung gestellt. Fündig wird man dagegen auf den Webseiten von CDU-Abgeordneten wie denen von Hendrik Wüst und Henning Rehbaum.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 981 mit Schreiben vom 15. Mai 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Minister des Innern beantwortet.

- 1. Wie wurde der Runderlass vom 5. Oktober 2017 seitens des Ministeriums kommuniziert um sicherzustellen, dass alle Grundschulleitungen, auch die kommissarischen, sowie die Schulträger und die zuständigen Amtsärztinnen und Amtsärzte flächendeckend und rechtzeitig vor den Anmeldungen für das kommende Schuljahr informiert wurden?***
- 2. Welche Möglichkeiten haben Eltern, Ärztinnen und Ärzte sowie Schulleitungen sich über die Auslegung des §35 Schulgesetz seitens des Schulministeriums zu informieren?***

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Der RdErl. „Zurückstellungen vom Schulbesuch gemäß § 35 Abs. 3 SchulG – Hinweise zum Verfahren für die bevorstehenden Anmeldungen zum Schuljahr 2018/2019“ wurde der oberen Schulaufsicht am 5. Oktober 2017 mit der Bitte, die Schulleitungen zu informieren, zugeleitet. Bereits im Vorfeld erfolgte eine Information der Kommunalen Spitzenverbände.

Die Information der unteren Schulaufsicht und der Schulleitungen erfolgt durch die Bezirksregierungen grundsätzlich in eigener Verantwortung als Multiplikatoren. Hierfür gibt es in den Regierungsbezirken jeweils eigenständige gewachsene und bewährte Strukturen.

Zeitgleich mit der Erlassübersendung wurden relevante Inhalte des Erlasses auf dem Grundschulleitertag in Essen vorgestellt und eine weitere Information durch die Schulaufsicht wurde angekündigt. In der Dienstbesprechung mit den Dezernaten 48 am 21. November 2017, der Landesdezernentenkonferenz Förderschule am 22. November 2017 und der Dienstbesprechung mit der oberen und unteren Schulaufsicht am 29. November 2017 im Ministerium für Schule und Bildung wurde der Erlass nochmals vorgestellt.

Am 20. November 2017 erfolgte im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine gemeinsame Besprechung zu den für den schulärztlichen Bereich relevanten Inhalten unter Beteiligung der Dezernate 24 und 41 der Bezirksregierungen sowie der Vertretungen der unteren Gesundheitsbehörden (insb. der Schulärztlichen Dienste). Die Informationsweitergabe erfolgte somit analog zum Schulbereich über Multiplikatoren.

Vom 19. Oktober 2017 bis zum 21. Dezember 2017 wurde auf die Inhalte des Erlasses als so genannte „Topstory“ auf der Startseite des Bildungsportals des Ministeriums für Schule und Bildung hingewiesen. Die für Eltern relevanten Informationen sind seither außerdem im FAQ-Bereich zur Schulform Grundschule unter der Leitfrage „Wann kann mein Kind zurückgestellt werden?“ abgelegt.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Grundschule/Anmeldung/index.html>

Die Einbindung der Inhalte in das Bildungsportal erfolgte systematisch konsequent, sie sind im Bereich „Anmeldung zur Grundschule“ leicht auffindbar. Weiterhin ist vorgesehen, als zusätzliche Elterninformation das Thema „Zurückstellungen“ bei der Überarbeitung der Broschüre „Die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Informationen für Eltern“ zu berücksichtigen.

3. ***Beabsichtigt die Landesregierung durch exklusive Informationsweiterleitung an die Abgeordneten der regierungstragenden Fraktionen Bürgerinnen und Bürger auf deren Internetseiten zu verweisen?***
4. ***Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, dass eine Information über die Rechtsauffassung der Regierung zu einem Paragraphen eines Landesgesetzes von allgemeinem Interesse ist und deshalb leicht und umfänglich auf offiziellen Informationsangeboten der Regierung zu finden sein sollte?***
5. ***Wird das Schulministerium der interessierten Öffentlichkeit, inklusive der Abgeordneten aller Fraktionen, die Information über Erlasse auf seinen Internetseiten transparent und umfänglich zugänglich machen?***

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Bei dem RdErl. „Zurückstellungen vom Schulbesuch gemäß § 35 Abs. 3 SchulG – Hinweise zum Verfahren für die bevorstehenden Anmeldungen zum Schuljahr 2018/2019“ vom 5. Oktober 2017 handelt es sich um einen sogenannten nicht veröffentlichten Erlass, demnach um Verwaltungsvorschriften, die ausdrücklich nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden. Diese stellen ein sinnvolles und übliches verwaltungsinternes Steuerungsinstrument dar, z.B. um eine einheitliche Rechtsanwendung und Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Adressat nicht veröffentlichter Runderlasse sind die zuständigen nachgeordneten Behörden.

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt im Bildungsportal eine Auswahl von in der BASS veröffentlichten Erlassen mit besonderer Relevanz für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zur Verfügung. Mit dieser Auswahl wird dem Servicecharakter und der Übersichtlichkeit des Bildungsportals Rechnung getragen. Eine Information von Eltern und Schülerinnen und Schülern über relevante Themen erfolgt im Übrigen über adressatengerecht formuliertes Informationsmaterial wie beispielsweise Broschüren, Handreichungen und FAQs.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der RdErl. vom 5. Oktober 2017 Gegenstand eines Berichtes an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend für den 6. Dezember 2017 war und in der Parlamentsdatenbank des Landtags als Anlage zum Bericht (Vorlage 17/363) abrufbar ist.